

Satzung des Tierschutzvereins Nördlingen und Umgebung e.V.

§ 1 Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Nördlingen und Umgebung“ und führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 50570 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nördlingen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung und Förderung den Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit;
 - b) Förderung des Kinder- und Jugendschutzes;
 - c) Wecken von Liebe und Verständnis für die Tierwelt durch Aufklärung und Gutes Beispiel;
 - d) Förderung des Wohlergehens und einer artgerechten Haltung der Tiere;
 - e) Verhütung von Tierquälerei und –misshandlung im Zusammenwirken mit den Behörden sowie ggf. deren Verfolgung ohne Ansehen der Person;
 - f) Unterhaltung des Fürstin-Delia-Tierheims in Nördlingen als Zweckbetrieb, dessen Betrieb an diese Satzung sowie die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. in deren jeweils aktueller Fassung gebunden ist.
- 3) Der Verein sorgt sich dabei um alle Tierarten, nicht nur um Heimtiere. Insbesondere versorgt er auch frei-lebende Katzen, kümmert sich um deren Fütterung und medizinische Behandlung, insbesondere die Kastration und Kennzeichnung.

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

- 4) Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht**
 - a) durch die Bereitstellung von Sachmitteln für Pflegestellen, die im Auftrag des Vereins auch unvermittelbare Tiere versorgen und**
 - b) durch die Bereitstellung von Sachmitteln für solche Tiere, deren Halter bedürftig sind und eine ausreichende Fütterung oder medizinische Versorgung nicht selbst leisten können und die dadurch gefährdet sind, abgegeben werden zu müssen,**
 - c) durch die dauernde oder vorübergehende Unterbringung insbesondere dann, wenn sie herrenlos aufgefunden, ausgesetzt wurden, oder von ihren Eigentümern nicht mehr gehalten werden können sowie hilfs- und pflegebedürftig sind.**
 - d) Der Verein kann Tiere an Tierfreunde vermitteln.**
- 5) Der Verein kann Pensionstiere vorübergehend im Tierheim aufnehmen. Er vermittelt Tierpatenschaften.**
- 6) Der Verein kann Ortsgruppen gründen und Tierschutzjugendgruppen ins Leben rufen.**
- 7) Der Verein kann Veranstaltungen abhalten, die entweder der Verbreitung der Tierschutzidee oder der Beschaffung von Geldmitteln zugunsten der Tierschutzarbeit und des Fürstin-Delia-Tierheims dienen.**
- 8) Der Verein unterhält eine Tierschutzjugend. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jugendtierschutz verwirklicht durch:**
 - die Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch Erstellung von pädagogischen Konzepten und Unterrichtsmaterialien;**
 - Förderung der Vermittlung von tradiertem und neuem Wissen über Haus-, Nutz-, und Wildtiere und den damit verbundenen kulturellen und ökologischen Zusammenhängen;**
 - Organisation und Durchführung von Projekttagen verbunden mit naturwissenschaftlichem Forschen;**
 - Herstellung und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung und insbesondere zu Landestierschutzjugend zur Zusammenarbeit auf Bundesebene;**
 - den aktiven Einsatz beim Tier- und Naturschutz als Teil sozialverantwortlichen Handelns aufzuzeigen und dadurch aktives gesellschaftliches Engagement bei Jugendlichen zu fördern; Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen (Volksbildung);**
 - Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.**
- 9) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

- 10) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können als Mitglied aufgenommen werden. Stimmrecht hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.
- 3) Jugendmitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden ordentliche Mitglieder, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind automatisch Mitglieder der Tierschutzjugend (§ 19).
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Minderjährige Bewerber müssen Ihrem Antrag die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten beifügen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme ist durch Beschluss von Vorstand und Beirat zu bestätigen.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt;
 - b) durch sein Verhalten die Arbeit des Vereins erschwert oder behindert, das Ansehen des Vereins schädigt, oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - c) mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

§ 4 Beitrag

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- 2) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme in den Verein, zu entrichten. Bei Eintritt im 1. Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im 2. Halbjahr wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres werden Beiträge nicht rückerstattet.**
- 3) Die Vorstandschaft kann den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn besondere Gründe (z.B. soziale Härtefälle) vorliegen.**
- 4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.**

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind**
 - a) der Vorstand**
 - b) der Beirat (mindestens 5)**
 - c) die Mitgliederversammlung**
- 2) Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.**
- 3) Bei allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Vorstand und Beirat ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Umsetzung der Beschlüsse ist vom Vorstand zu überwachen. Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt, wenn dies mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vereinsorgane wünschen.**

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer sowie
- e) dem Jugendvertreter.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für den Jugendvertreter gilt, dass er zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sein muss und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.

- 2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf drei Jahre in geheimer Wahl mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt fort dauert, bis ein neuer Nachfolger für das Amt gewählt ist. Sollte für die einzelnen Amtsträger im ersten Wahlgang keine Mehrheit gefunden werden, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich einzeln zu wählen.
- 3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und die Mitgliederversammlungen. Sie haben das Recht, den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft oder des Beirates bestimmte Aufgaben zur verantwortlichen Bearbeitung zu übertragen.
- 4) Bei Stimmengleichheit innerhalb der Vereinsgremien entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestellen (Kooption); in diesem Fall scheidet eine Ersatzwahl aus.
- 6) Der Jugendvertreter ist zugleich Mitglied der Jugendversammlung des Landesverbandes [hier den jeweiligen korrekten Namen des entsprechenden LV einfügen] und vertritt dort die Interessen des Kinder- und Jugendschutzes.

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

§ 7 Beirat

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er ist in allen in der Satzung vorgesehenen Aufgaben beizuziehen. Der Beirat wirkt bei folgenden Beschlüssen des Vorstandes mit: Ausgaben ab einer Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall.**
- 2) Die Zahl der Beiratsmitglieder soll mindestens fünf betragen und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie darf jedoch 1% der Anzahl der Mitglieder nicht übersteigen.**
- 3) Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.**

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**
 - a) Führung der laufenden Geschäfte**
 - b) Ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,**
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
 - d) Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts,**
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,**
 - f) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,**
 - g) Die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern des Vereins,**
 - h) Die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.**
- 2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich verwirklicht wird. Der Vorstand legt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeitsbereiche fest. Die interne Aufgabenverteilung und Vertretungsregeln können per Vorstandsbeschluss oder durch Erlass einer Geschäftsordnung geregelt werden.**
- 3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.**

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden (Poststempel) an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.**
- 2) Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.**
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz. Den Mitgliedern ist spätestens vier Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Form wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt und mit der Ladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht mitgeteilt.**
- 4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses**
 - b) Entlastung des Vorstands**
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands**
 - d) Wahl von Beiräten**
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern**
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags**
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft**
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen**
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen**
- 5) Stimmberechtigt und zu Vereinsämtern wählbar sind nur volljährige Mitglieder.**
- 6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.**

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis neu gewählt wurde. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung etwaiger Anweisungen der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Vereinsorgans zu erstrecken.
- 2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und unterbreiten demgemäß einen Vorschlag für die Entlastung des Vorstandes. Hierüber wird per Handzeichen abgestimmt.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Tierschutzjugend

- 1) Mitglieder der Tierschutzjugend können Jugendmitglieder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein. Mitglieder der Tierschutzjugend, die Ämter der Tierschutzjugend bekleiden, können auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres Mitglieder der Tierschutzjugend sein, wenn sie zu Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Tierschutzjugend werden die Kinder und Jugendlichen im Sinne des Vereinszwecks gefördert und hierzu durch jugendpflegerische Tätigkeiten angeleitet.

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

- 2) Die Tierschutzjugend gibt sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam.
- 3) Die Tierschutzjugend kann selbständig einen Vorstand aus ihrem Kreis wählen. Der Jugendvertreter, also der Vorsitzende der Tierschutzjugend, kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und ist dort auch stimmberechtigt. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden der Tierschutzjugend Mittel in eigener Verwaltung zur Erfüllung des Vereinszwecks und der jugendpflegerischen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 13

Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes Bayern e.V. des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- 2) Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand, Satzungsänderungen und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

§ 14

Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- 2) Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 3) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.**
- 5) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.**

§ 15 Mitgliederliste

- 1) Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.**
- 2) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.**
- 3) Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:**
 - a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.**
 - b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.**

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

§ 16

Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.**
- 2) Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.**
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.**

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag von Vorstand oder Beirat unter fristgerechter Ankündigung gem. § 9 Abs. 2i durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 6 Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mehrheitlich beschließen.**
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e.V., eingetragen beim Amtsgericht München (Reg.Nr. VR 5666) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

TIERSCHUTZVEREIN NÖRDLINGEN U. UMG. E.V.

§ 18 Inkrafttreten

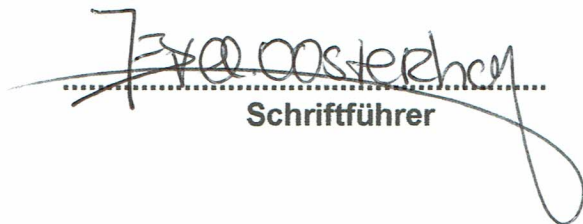
Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. November 2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung: 04.04.2023 (~~gegebenenfalls, nachträglich zu ergänzen~~)

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:


Vorsitzender


Schriftführer

Caroline Zehnpfennig-Doleczik, 1. Vorsitzende

Peter Bober, 2. Vorsitzender

Walter Lang, Schatzmeister

Anneke van Bree, Schriftführerin